

Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft Bretnig-Hauswalde

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die Turn- und Sportgemeinschaft Bretnig-Hauswalde führt den Namen
„TSG Bretnig-Hauswalde e.V.“



Logo

2. mit Sitz **01900 Großröhrsdorf**
3. Der Verein wurde im Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 8430 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nach sportspezifischen Gesichtspunkten gebildet wurden. Änderungen und die Bildung neuer Abteilungen sind durch den Vorstand zu genehmigen und zu fördern.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der TSG Bretnig-Hauswalde ist die Förderung des Sportes als gemeinnütziger eingetragener Verein in den Vereinsstrukturen des Landessportbundes Sachsen und untergliederter sportspezifischer Verbände.

Der Verein will die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung seiner Mitglieder fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Der Verein dient ausschließlich dem Zweck der Ausübung sportlicher Betätigungen auf breiter Grundlage für alle Altersgruppen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit;
 - b. Der Verein fördert den Freizeit-, Trainings-, Wettkampf- und Leistungssport auf allen Ebenen;
 - c. Der Verein organisiert, unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in der Region;

2. Der Vereinszweck ist zu sichern durch:
 - a. Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. Sach- und fachgerechte sowie leistungsorientierte Führung des Trainings- und Wettkampfbetriebes;
 - c. den Aufbau umfassender Trainings- und Übungsprogramme, insbesondere für den Kinder- und Jugendbereich, den Freizeit- und Breitensport sowie für Senioren;
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen;
 - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g. die Unterstützung von Sportangeboten aus der Region;
 - h. den Aufbau weiterer Sportgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben gegen dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.;

- b) Kreissportbund Bautzen;
 - c) in Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern - sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Grad ihrer Behinderungen oder sozialen Stellung. Es sind Mitglieder, welche sich aktiv oder passiv an Sportaktivitäten beteiligen aber nicht zwingend an Leistungsvergleichen teilnehmen. Diese Mitgliedsform beinhaltet alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
 - b) Fördermitglieder - sind Personen, welche den Verein durch Finanz- und/oder Sachzuwendungen unterstützen. Sie besitzen weder ein aktives Wahlrecht (wählen) noch ein passives Wahlrecht (sich zur Wahl stellen).
 - c) Ehrenmitglieder - sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie besitzen Wahlrecht, sofern sie Vereinsmitglieder sind.
3. Eine zeitweilig unabdingbare, ruhende Mitgliedschaft ist maximal 12 Monate möglich und wird in der jeweilig gültigen Fassung der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist das Antragsformular der TSG (Homepage oder Abteilungsleiter) vollständig ausgefüllt beim Abteilungsleiter abzugeben.
2. Das Antragsformular eines eingeschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (Minderjährige) ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sichert der Vorstand den Schutz persönlicher Daten jedes Mitgliedes. Eine Nutzung erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung des Mitgliedes bzw. Erziehungsberechtigte/r.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung in Form eines Mitgliedsausweises der TSG.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Die Austrittsabsicht aus dem Verein erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Leitungsmitglieder.
5. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine, soweit von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe ist nach dem Solidaritätsprinzip bis auf Widerruf einheitlich festgesetzt. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten

Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB.
 - c) der Gesamtvorstand,
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Kalenderjahr im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in der Turnhalle (Kirchstraße 5), in und an der Kegelbahn / Schaukasten (Am Klinkenplatz 8a) und schriftlich an die Abteilungsleiter. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes (beauftragter Versammlungsleiter) geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in Einzelabstimmung offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Es gilt die Wahlordnung.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Beschluss des Jahres-, Kassenberichtes des Vorstandes und der abschließenden Auswertung der Ergebnissen der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl der Wahlkommission;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstande
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch den:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeistervertreten.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand vereinsintern vertreten durch den:
 - a) 1. Vorsitzenden (nach § 26 StGB);
 - b) 2. Vorsitzenden (nach § 26 StGB);
 - c) Kassenwart (nach § 26 StGB);
 - d) Stellvertretenden Kassenwart;
 - e) Verantwortlichen für Sponsoring;
 - f) Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Jugendleiter;
 - h) Schriftführer;

Eine Personalunion ist unzulässig.

Zum erweiterten Gesamtvorstand gehören die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportarten bzw. ihre Vertreter. Die Bestätigung der Abteilungsleiter erfolgt durch den Vorstand.

2. Durch die Mitgliederversammlung werden 3 Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Unter der Verantwortung des Jugendleiters sind die Interessen der Jugendlichen zweimal jährlich in Vorstandssitzungen darzustellen, zu erfassen und auszuwerten.
2. Bei einem Jugendanteil > 20% der Gesamtmitglieder ist ein Jugendvertreter in den erweiterten Vorstand zu kooptieren.
3. Der Interessenvertreter vertritt das Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht im Vorstand.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens bis zum 01.12. vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt Ergänzungen, Änderungen und/oder Streichung zu beantragen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, alle eingegangenen Anträge an dem Gesamtvorstand und Abteilungen vor Einberufung der Mitgliederversammlung, spätestens aber mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, zu übergeben.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f) Wahlordnung

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen zweimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Nach Bestätigung und Beschluss der Mitgliederversammlung (>51% der anwesenden Delegierten) gilt der Jahresabschluss als bestätigt. Damit wird der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr entlastet.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im März 2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzungen des Vereins vom 19.03.1999 tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 23. März 2018

Unterschriften

- | | | |
|------------------------|--------------------------|-------|
| 1. Marina Wagner | (1. Vereinsvorsitzende) | _____ |
| 2. Andreas Zschiedrich | (2. Vereinsvorsitzender) | _____ |
| 3. Sigrun Wenzlaw | (Kassenwart) | _____ |